



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 20.11.2023

2023/248

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	3
Rat der Stadt	07.12.2023	3

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2024

Der Rat beschließt auf der Grundlage des am 28.09.2023 eingebrachten Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Vorlage ergeben, die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit seinen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024.

B. Investitions-Dringlichkeitsliste 2024

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Listen 1 bis 5 als Investitions-Dringlichkeitsliste der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2024. Die Investitions-Dringlichkeitsliste ist ausdrücklicher Bestandteil des Haushaltsplans für das Jahr 2024.

C. Haushaltssicherungskonzept

Der Rat beschließt das dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024. Das Haushaltssicherungskonzept ist ausdrücklicher Bestandteil des Haushaltsplans für das Jahr 2024.

D. Stellenplan

Der vom Rat beschlossene Stellenplan (**Beschluss zur Vorlage 2023/262**) ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW Anlage zum Haushaltsplan für das Jahr 2024.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer / Beigeordneter

Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung und zum **Haushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel nebst Anlagen für das Jahr 2024** basiert auf folgende Grundlagen:

- a) Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 (Entwurf Haushaltssatzung mit Anlagen sowie Entwurf Ergebnis- und Finanzplan), der in der Sitzung des Rates am 28.09.2023 eingebracht wurde,
- b) Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2024, der ebenfalls in der Sitzung des Rates am 28.09.2023 eingebracht wurde und
- c) Veränderungsdienst gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2024 (Ergebnis- und Finanzplan) gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage; die Darstellung der Veränderungen erfolgt dabei auf Basis der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne der einzelnen Produktgruppen und dokumentiert die Veränderungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten (Ergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Finanzplan).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024, wie er am 28.09.2023 in den Rat eingebracht wurde, liegt/lag gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Zeit vom 06.10.2023 bis 06.12.2023 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Haushaltsplanentwurf hat (Stand 20.11.2023) niemand Gebrauch gemacht. Gegen den Entwurf konnten die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 16.10.2023 bis 31.10.2023 Einwendungen erheben. Im genannten Zeitraum wurden solche nicht geltend gemacht.

Die Haushaltsansätze aus dem am 28.09.2023 eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2024 wurden entsprechend der sich aus dem Veränderungsdienst gemäß Anlage 2 ergebenden Änderungen angepasst.

Die dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die darin enthaltenen Festsetzungen entsprechen den Vorgaben des § 78 GO NRW.

In § 9 III erfolgt eine Anpassung der Haushaltssatzung; bisher durfte der Stadtkämmerer mit Zustimmung des Bürgermeisters die ihm vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse über zusätzliche Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW auf die Leitung des Bereiches Finanzen sowie dessen Vertretung übertragen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird. Dieser Betrag wird nunmehr aus verwaltungspraktischen und verwaltungsökonomischen Gründen auf 75.000 € im Einzelfall angehoben. Die Entscheidung über die Übertragung der Entscheidungsbefugnis und deren Umfang liegt weiterhin beim Stadtkämmerer. Hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bürgermeister ergibt sich keine Veränderung.

Der beschlossene Haushaltsplan (einschließlich Haushaltssatzung mit Anlagen sowie Haushaltssicherungskonzept) stellt die Arbeitsgrundlage für die Haushaltsführung des Jahres 2024 dar. Nach der Beschlussfassung durch den Rat erfolgt eine Veröffentlichung des Haushaltsplans 2024 auf der städtischen Homepage www.castrop-rauxel.de. Den Ratsmitgliedern wird der Haushaltsplan mit seinen Anlagen als Datei oder auf ausdrücklichen Wunsch auch als Druckwerk zugeleitet.

Die formalrechtliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung hingegen darf entsprechend der Vorgaben des § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 76 GO NRW erst bei Vorliegen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts durch den Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen. Erst mit der amtlichen Bekanntmachung erlangt die beschlossene Haushaltssatzung Rechtskraft.

2. Veränderungen im Ergebnisplan der Stadt Castrop-Rauxel

Im Ergebnisplan werden neben den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen auch die Finanzerträge, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, um das voraussichtliche Jahresergebnis zu ermitteln.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich die nachfolgend aufgeführten betraglichen Veränderungen ergeben (detaillierter Nachweis in Anlage 2):

2024: Ertrags- und Aufwandsarten

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Ordentliche Erträge	239.529.237	241.286.237	1.757.000
Ordentliche Aufwendungen	274.933.099	278.523.083	-3.589.984
Ordentliches Ergebnis	-35.403.862	-37.236.846	-1.832.984
Finanzerträge	5.817	128.577	122.760
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.241.524	6.364.284	-122.760
Finanzergebnis	-6.235.707	-6.235.707	0
Ergebnis der laufenden Verwaltung	-41.639.569	-43.472.553	-1.832.984
Außerordentliche Erträge	0	0	
Jahresergebnis	-41.639.569	-43.472.553	-1.832.984
Globaler Minderaufwand	0	0	
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-41.639.569	-43.472.553	-1.832.984

* Verbesserungen für den Haushalt werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

3. Veränderungen im Finanzplan der Stadt Castrop-Rauxel

Der Finanzplan fasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammen und bildet im Ergebnis die liquiden Mittel ab. Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (detaillierter Nachweis in Anlage 2):

2024: Ein- und Auszahlungsarten

Ein- und Auszahlungen	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	231.188.082	232.841.244	1.653.162
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	274.066.791	276.712.188	-2.645.397
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-42.878.709	-43.870.944	-992.235
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	12.633.222	12.702.675	69.453
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	20.870.582	24.375.245	-3.504.663
Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.237.360	-11.672.570	-3.435.210
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-51.116.069	-55.543.514	-4.427.445
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	242.360.210	246.787.655	-4.427.445
Tilgung und Gewährung von Darlehen	191.244.141	191.244.141	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten	51.116.069	55.343.514	-4.427.445
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	

* Verbesserungen für den Haushalt werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

4. Wesentliche Änderungen des Ergebnisplans im Rahmen des Veränderungsdienstes (Anlage 2)

Nachfolgend werden die Veränderungen der Teilpläne näher erläutert, bei denen sich Änderungen aus der Anlage 2 (Veränderungsdienst) ergeben und die wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben.

4.1. Änderungen im Gesamthaushalt

Isolierung von Ukraine-Schäden gemäß NKF-CUIG NRW

Die im Haushaltsvorbericht des Haushaltsentwurfs 2024 genannte Änderung bei den Regelungen zur Isolierung von Corona und Ukrainekrieg-Schäden gemäß NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG NRW) besteht auch weiterhin. Somit kommt es ab dem Jahr 2024 nicht mehr zu einer Ausweisung von außerordentlichen Erträgen aufgrund der Isolierung von Schäden aufgrund der Corona-Pandemie bzw. aus dem Ukrainekrieg.

Personalaufwendungen

Bei den Personalaufwendungen kommt es gegenüber dem Entwurf zu einer Bruttoverschlechterung von rund 519.000 €. Diese resultiert größtenteils aus zusätzlich erforderlichen Personalaufwendungen im Bereich der OGS. Die Errichtung und Bereitstellung von OGS-Plätzen ist eine Pflichtaufgabe und muss von der Stadt Castrop-Rauxel entsprechend umgesetzt werden.

Budgetänderungen

Ab dem Jahr 2024 werden zwei neue Budgetebenen eingeführt. Zum einen die Budgetebene **Digitale Transformation** (Produktgruppe 11.34), welche von der Stabsstelle Digitalisierung betreut wird. Zum anderen die neue Budgetebene **Stabsstelle Bürgerbeteiligung, Sport und Stärkung des Ehrenamtes**, welche durch die gleichnamige Stabsstelle betreut wird. In dieser Budgetebene finden sich zunächst das Produkt 11.01.02 Bürgerbudget und Bürgerbeteiligung sowie 42.01 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen und 42.02 Sportförderung. Diese drei Produkte werden aus der Budgetebene „Unternehmenszentrale“ herausgenommen. Gänzlich neu sind die Produktgruppe 11.22 (Anliegenmanagement) und 11.23 (Förderung des Ehrenamtes). Durch diese neuen Produktgruppen kommt es allerdings zu keiner Haushaltsverschlechterung; die hier neu eingeplanten Haushaltsmittel waren bisher bei Produktgruppe 11.30 (Betriebsmanagement Unternehmenszentrale) berücksichtigt. Aus dem bisherigen Aufgabenbereich des Bereiches 67 (Grünflächen und Friedhofswesen) wurde zudem das Produkt 55.01.05 (Kleingartenanlagen) ausgenommen und die neue Produktgruppe 55.08 (Kleingartenwesen) angelegt, die ebenfalls bei der Stabsstelle Bürgerbeteiligung, Sport und Stärkung des Ehrenamtes in der Unternehmenszentrale geführt wird.

4.2. Allgemeines Finanzbudget (AFB)

Im AFB kommt es insgesamt zu einer Verbesserung in Höhe von rund 520.000 €. Diese Verbesserungen ergeben sich primär aus den neuen Zahlen des Kreishaushaltes (Stand 06.11.2023) sowie aus erhöhten Kompensationsleistungen vom Land NRW.

Ab dem Jahr 2024 werden die Mittel für die Cas-Wirtschafts- und Stadtteilmanagement GmbH nicht mehr im Teilhaushalt der Produktgruppe 57.01 sondern direkt im AFB als Zuschuss an verbundene Unternehmen ausgewiesen.

4.3. Unternehmenszentrale

Im Bereich **11.10 – Informations- und Kommunikationstechnik** kommt es zu einer Verschlechterung in Höhe von 71.000 €. Diese resultiert letztlich aus dem bereits zum Entwurf dargestellten Stellenplan und den sich daraus ergebenden notwendigen zusätzlichen Beschaffungen für neue IT-Ausstattung.

Im **Bereich Arbeitsschutz** kommt es zu Mehraufwendungen in Höhe von 20.000 €. Diese Mehraufwendungen werden durch die Neuausschreibung der Leistungen des Betriebsarztes erwartet.

4.4. Betrieb 1

Im **Bereich 37 (Feuer- und Rettungsdienst)** kommt es zu Mehraufwendungen in Höhe von 20.000 € aufgrund der Aufstockung des Lagerbestandes für Helme. Hiervon können 10.000 € für den Rettungsdienst über die Rettungsdienstgebühren refinanziert und somit haushaltsneutral dargestellt werden.

4.5. Betrieb 2

Im Bereich 40 – Schulen – kommt es **in der Produktgruppe 21.43 – sonstige schulische Angelegenheiten** – nach Neukalkulation auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen und unter Berücksichtigung der Ausbauplanung im Rahmen der Offenen Ganztagschule zu einer Verbesserung von rund 190.000 €.

Durch Anpassung der Kostenkalkulation anhand der Entwicklung der Flüchtlingszahlen ergeben sich im Bereich 59, **in der Produktgruppe 31.04 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Flüchtlinge)** –, Verbesserungen von rund 270.000 €.

Im Jobcenter - Produktgruppe 31.10 – ergeben sich Verbesserungen in Höhe von rund 95.000 € durch Anpassungen an die vorhandenen Bedarfe.

Durch Anpassung der Finanzierung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes ergeben sich für den Bereich 56 in der **Produktgruppe 36.01 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und Spielplätze** – Verschlechterungen in Höhe von rund 160.000 €.

4.6. Betrieb 3

In der Produktgruppe 11.14 – Technisches Immobilienmanagement – des Bereiches 60 zeigt sich aufgrund von zeitlichen Verschiebungen von Maßnahmen sowie dringenden Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden, u.a. bei der Stadt- und Europahalle, in 2024 eine Verschlechterung in Höhe von rund 2,4 Mio €.

Durch u.a. konzeptionelle Überlegungen zu einzelnen Maßnahmen kommt es beim Bereich 61, **in der Produktgruppe 51.01 – Städtebauliche Planung** –, zu Verschiebungen ins Haushaltsjahr 2024 und somit zu einer Verschlechterung in Höhe von 50.000 €.

Beim Bereich 12, **in der Produktgruppe 51.06 – Stadtentwicklung** –, ergeben sich zum einen Verbesserungen durch das Vorliegen von Förderbescheiden, die eine Konkretisierung der Förderbeträge möglich macht. Zum anderen entstehen aufgrund von zeitlichen Verschiebungen u.a. bei der Durchführung der Förderprogramme ISEK Merklinde und ISEK Stadtmittelpunkt Verschlechterungen. In Summe kommt es in dieser Produktgruppe zu einer Verbesserung in Höhe von rund 87.000 €.

Ebenfalls im Bereich 12, aber **in der Produktgruppe 54.03 – Verkehrliche Planung** -, ergeben sich aus zeitlichen Verschiebungen einzelner Projekte Verschlechterungen in Höhe von 40.000 €.

5. Wesentliche Veränderungen des Finanzplans

Rückstellungen

Es wird eine Inanspruchnahme einer Rückstellung in Höhe von 200.000 € für die Sanierung des Sportplatzes Lambertstraße eingeplant. Die Sanierung konnte aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen nicht im Jahr 2023 durchgeführt werden.

Investitions-Dringlichkeitsliste 2024

Die **investiven Maßnahmen** der Stadt Castrop-Rauxel finden ihren unmittelbaren Niederschlag grundsätzlich nur im Finanzplan. Eine Ausnahme stellen hier lediglich die Zukäufe zu Festwerten und Beschaffungen von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und hierauf entfallende Zuwendungen dar.

Gegenüber dem Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2024 sind folgende Veränderungen zu nennen:

Liste 2: Teil-und unrentierliche Maßnahmen

Zum Satzungsbeschluss wurden den einzelnen Investitionsmaßnahmen Prioritätsziffern zugeordnet. Hierdurch hat sich die Darstellung der einzelnen Maßnahmen in ihrer Reihenfolge geändert. Die Priorisierung der Maßnahmen in der Investitions-Dringlichkeitsliste ist insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen „Einzelfreigabebeerfordernisses“ der vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Die unter den Prioritätsziffern 1 bis 6 eingestellten Investitionsmaßnahmen betreffen den dringend notwendigen OGS-Ausbau an verschiedenen Grundschulen. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen OGS-Platz ab dem Jahr 2026 und den hierfür zur Verfügung stehenden Fördermitteln wird die Umsetzung dieser Maßnahmen in 2024 und den Folgejahren prioritär behandelt. Gegenüber dem Entwurf wurde hier noch zusätzlich die Maßnahme „Umnutzung Räume als OGS – baulicher Brandschutz“ in der GS Dresdner Str. (145.000 €) eingestellt.

Weiterhin wurden zum Satzungsbeschluss nachfolgende neue Investitionsmaßnahmen in die IDL 2024 eingestellt:

- Prioritätsziffer 11: „Barrierefreiheit Erdgeschoss in der Willy-Brandt-Gesamtschule“ (100.000 €)
- Prioritätsziffer 13: „Erhöhung Eigenkapitalausstattung Stadtwerke“ (3.100.000 €)
- Prioritätsziffer 21: „Einbau Sicherheitsbeleuchtung GS Am Busch“ (75.000 €)
- Prioritätsziffer 22: „Einbau nicht aufgeschaltete Brandmeldeanlage GS Am Busch“ (60.000 €)
- Prioritätsziffer 23: „GWG für Sicherheitsbeleuchtung – alle städtischen Gebäude“ (8.000 €)
- Prioritätsziffer 25: „Feuerlöscher (GWG) Rathaus“ (10.000 €)
- Prioritätsziffer 32: „Holzstraße – Abrissarbeiten (in Verbindung mit Grunderwerb)“ (240.000€)
- Prioritätsziffer 43: „Bushaltestellenpaket – barrierefreier Ausbau“ (300.000 €)
- Prioritätsziffer 152: „Einstieg Hallensanierung STMP (Interessenbekundung Hallensanierung) Europahalle“ (600.000 €)

- Prioritätsziffer 158: „Fridtjof-Nansen-Realschule (Altbau) – Schaffung Sonnen- und Regenschutz für Verkaufsraum“ (16.000 €)
- Prioritätsziffer 176: „Kreuzungsvereinbarung Brücke Bladenhorst“ (100.000 €)
- Prioritätsziffer 183: „Brücke Stettiner Str.“ (200.000 €)
- Prioritätsziffer 185: „Cottenburgstraße“ (Ansatz 2025: 420.000 €)

Eine Veränderung gegenüber dem Entwurf findet sich unter Prioritätsziffer 12 „Neubau Feuerwache Habinghorster Straße“. Im Rahmen des Veränderungsdienstes zum Satzungsbeschluss erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes von **250.000 €** auf **300.000 €**. Zusätzlich werden zum Satzungsbeschluss Verpflichtungsermächtigungen eingestellt, damit gegebenenfalls schon Aufträge zu Lasten der Folgejahre („nur“ Planungsleistungen!) vergeben werden können. Die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Jahre 2025 und 2026 belaufen sich hier auf jeweils **250.000 €**.

Die unter Prioritätsziffer 29 eingestellte **Maßnahme „ISEK Stadtmittelpunkt“** wurde betraglich angepasst. Im Haushaltsjahr 2024 erhöht sich der Ansatz von **1.185.499 €** auf **1.822.882 €**.

Im Jahr 2025 erfolgt bei dieser Maßnahme hingegen eine Reduzierung des Ansatzes von **2.350.696 €** auf **567.000 €**, im Jahr 2026 von **3.856.100 €** auf **3.189.518 €** und im Jahr 2027 von **8.349.700 €** auf **4.220.000 €**. Die Anpassung der Ansätze erfolgte im Hinblick auf die zeitliche Umsetzbarkeit der einzelnen Projektbestandteile.

Gleichzeitig werden zum Satzungsbeschluss die Verpflichtungsermächtigungen für diese Maßnahme angepasst, damit gegebenenfalls schon notwendige Aufträge zu Lasten der Folgejahre vergeben werden können. Die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2026 beläuft sich auf **1.500.000 €**. Zu Lasten des Jahres 2027 wurde ein Betrag in Höhe von **3.500.000 €** eingeplant. Zu Lasten des Jahres 2028 wird hier derzeit ein Verpflichtungsermächtigungsbedarf in späteren Jahren in Höhe von **15.306.440 €** prognostiziert. Tatsächlich benötigt werden die entsprechenden Ermächtigungen aber erst in Folgejahren, so dass der Ausweis insoweit aktuell nur nachrichtlichen Charakter hat. Auf die weiteren Ausführungen unter nachstehender Ziffer 7 (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

Unter Prioritätsziffer 73 erfolgte eine Erhöhung der Ansätze im Jahr 2024 und 2025 für die Maßnahme „Standardisierte Büromöbelausstattung für das Rathaus und Außenstellen“. Zum Satzungsbeschluss wurde die Büromöbelausstattung für die Außenstellen zusätzlich mitberücksichtigt. Ab dem Jahr 2024 werden sämtliche Büromöbel und Ausstattungsgegenstände für die Büros zentral durch den Bereich Informationstechnik und zentrale Dienste beschafft. Die Ansätze in 2024 und 2025 erhöhen sich jeweils bei der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung von **40.000 €** auf **55.000 €** und bei der Position Geringwertige Wirtschaftsgüter von **60.000 €** auf **75.000 €**. Gleichzeitig wurden die Ansätze der einzelnen Fachbereiche für Büromöbel und -ausstattung gestrichen.

Des Weiteren erfolgte zum Satzungsbeschluss eine Erhöhung des Ansatzes im Jahr 2024 bei Prioritätsziffer 74 „Zentrale ADV-Ausstattung, ADV-Geräte und Programme“ von **35.000 €** auf **75.000 €**. Die Erhöhung resultiert aus notwendigen Anschaffungen neuer Netzwerktechnik.

Unter Prioritätsziffer 77 „Zukauf Festwert EDV-Hardware für die gesamte Verwaltung“ erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes im Jahr 2024 von **170.000 €** auf **195.000 €**. Weiterhin wurde der Ansatz des Jahres 2025 von **170.000 €** auf **220.000 €** erhöht. In den Jahren 2026 und 2027 wurde der Ansatz jeweils von **170.000 €** auf **195.000 €** erhöht. Diese Maßnahme steht in direktem Zusammenhang mit den neuen Stellen des Stellenplans 2024; die zukünftigen MitarbeiterInnen benötigen entsprechende EDV-Ausstattung.

Die Ansätze der Prioritätsziffer 91 „Zukauf Festwert EDV-Ausstattung – Schulen“ wurden ab dem Jahr 2025 reduziert, da die im Entwurf geplante I-Pad-Ausstattung der Schüler ab Klasse 7 vorerst nicht umgesetzt wird.

Unter Prioritätsziffer 95 erfolgte eine Erhöhung der Ansätze für die Maßnahme „Zukauf Festwert Feuerwehrbekleidung“ um jeweils 10.000 € pro Planungsjahr. Im Jahr 2024 wurde der Ansatz von **315.000 €** auf **325.000 €**, in 2025 von **321.000 €** auf **331.000 €**, in 2026 von **330.000 €** auf **340.000 €** und in 2027 von **335.000 €** auf **345.000 €** erhöht. Die Anpassung der Ansätze wurde notwendig, da die im Jahr 2022 beschafften Ersatzhelme für die Feuerwehr und den Rettungsdienst als Hilfeleistung in die Ukraine gesandt worden sind. Der Lagerbestand der Feuerwehr ist wieder aufzustocken.

Unter der Prioritätsziffer 156 erfolgte eine Reduzierung des Ansatzes im Jahr 2024 für die Maßnahme „Willy-Brandt-Gesamtschule – Lehrküche (Umbau)“. Die Umbaumaßnahme ist konsumtiv, der Ansatz in Höhe von **250.000 €** war daher in der Investitions-Dringlichkeitsliste auf **0 €** zu setzen. Gleichzeitig wurde der Ansatz in Höhe von 250.000 € konsumtiv im Haushalt 2024 eingeplant.

Die Maßnahme „Rathaus – Glasabdeckung Pergola“ unter Prioritätsziffer 182 wurde mit einem Ansatz in Höhe von 25.000 € wieder in die IDL 2024 eingestellt, da die in 2023 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahme nicht auskömmlich waren.

Die Maßnahme „Fridtjof-Nansen-Realschule – Altbau Sanierung 1. und 2. Obergeschoss kann nach Mitteilung des Fachbereichs, entgegen der Annahme zum Entwurf des Haushalts 2024, doch noch in 2023 beauftragt werden, so dass diese in 2024 nicht neu zu veranschlagen ist und daher in der Investitions-Dringlichkeitsliste 2024 keine Berücksichtigung mehr findet.

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Bei den rentierlichen Maßnahmen wurde der Ansatz im Bereich Rettungsdienst für „Zukäufe Festwert Bekleidung“ in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 10.000 € auf 60.000 € erhöht.

Liste 4: Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten

Durch die genannten Veränderungen bei den investiven Auszahlungen und unter Berücksichtigung der in der nachstehenden Liste 5 dargestellten Anpassungen bei den investiven Einzahlungen, ergeben sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in den Jahren 2024 und 2025 gegenüber dem Entwurf zum Haushalt 2024 keine Veränderungen.

Im Jahr 2026 erhöht sich der Auszahlungsbedarf von **4.264.010 €** auf **4.495.663 €**. Der Finanzierungsmehrbedarf beträgt somit **231.653 €**.

Im Jahr 2027 erhöht sich der Ansatz gegenüber dem Entwurf von **5.112.753 €** auf **5.355.613 €**. Die Erhöhung des Finanzierungsbedarfes beläuft sich somit auf **242.860 €**.

Liste 5: Investive Einzahlungen

Unter der lfd. Nummer 16 werden die Einzahlungen aus **Investitionszuwendungen für das ISEK Stadtmittelpunkt** abgebildet. Während zum Entwurf noch eine Einzahlung im Jahr 2024 in Höhe von **948.399 €** erwartet wurde, beläuft sich die tatsächlich zu erwartende Einzahlung nunmehr auf

179.074 €. Die zu berücksichtigende Verschlechterung beträgt somit 769.325 €. Aufgrund der Förder-systematik der Städtebauförderung durch das Land NRW ist für das Jahr 2024 eine Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung des Vorhabens ISEK Stadtmittelpunkt in Höhe von 1.643.808 € eingeplant.

Für das Jahr 2025 werden nunmehr Einzahlungen in Höhe von **448.509** erwartet. Gegenüber dem Entwurf, der noch Einzahlungen in Höhe von **1.230.000 €** vorsah, reduziert sich der Ansatz hier um **781.491 €**.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung für das Jahr 2026 dar. Hier reduzieren sich die erwarteten Einzahlungen von **3.162.800 €** auf nunmehr nur noch **538.210 €**. Die Reduzierung beläuft sich somit auf **2.624.590 €**.

Für das Jahr 2027 werden Einzahlungen in Höhe von **448.509 €** erwartet. Dies stellt eine Verbesserung in selbiger Höhe dar, denn im Entwurf wurde für 2027 keine Einzahlung erwartet.

Die vg. Veränderungen bei den investiven Einzahlungen stehen dabei im direkten Zusammenhang mit den auch deutlich veränderten Auszahlungsansätzen in der Liste 2 (Teil- und unrentierliche Maßnahmen). Weiterhin wurden die Förderbestimmungen für Städtebauförderung geändert, womit andere Auszahlungszeitpunkte der Investitionszuwendungen seitens des Fördergebers einhergehen.

Betrachtet man also sowohl die Einzahlungs- als auch die Auszahlungsseite, so relativieren sich die auf den ersten Blick doch sehr erheblich wirkenden Veränderungen.

Des Weiteren werden unter lfd. Nummer 69 nunmehr Einzahlungen im Jahr 2024 in Höhe von **844.600 €** für die Veräußerung der noch im Eigentum der Stadt stehenden Straßenbeleuchtung erwartet. Diese Position wurde neu in die IDL 2024 eingestellt. Neue Investitionen zur Straßenbeleuchtung erfolgen nicht mehr durch die Stadt Castrop-Rauxel sondern durch die Stadtwerke.

Unter lfd. Nummer 70 wurden Investitionszuwendungen vom Bund für den Einstieg in die notwendige Hallensanierung (Interessenbekundung Hallensanierung) eingestellt. Für das Jahr 2024 werden, soweit eine Förderzusage durch den Bund erfolgt, Einzahlungen in Höhe von **450.000 €** erwartet. Für das Jahr 2025 werden Einzahlungen in Höhe von 1.125.000 €, für 2026 Einzahlungen von 750.000 € und für das Jahr 2027 Einzahlungen in Höhe von 562.500 € erwartet.

6. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Umschuldungen

Die im Vorfeld beschriebenen Veränderungen haben „naturgemäß“ auch unmittelbare Auswirkungen auf den zu berücksichtigenden Kreditbedarf.

Für das Jahr 2024 erhöht sich der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf von **12.601.907 €** auf **16.037.117 €**. Der Kreditbedarf steigt also noch einmal um **3.435.210 €**. Ein Betrag in Höhe von **1.643.808 €** entfällt auf die gesondert ausgewiesene Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung des ISEK Stadtmittelpunkt. Die ebenfalls gesondert ausgewiesene Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung des I-SEK Merklinde in Höhe von **1.413.810 €** bleibt unverändert.

Im Jahr 2025 sinkt der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf von **22.537.671 €** auf **20.789.629 €**. Dies entspricht einer Reduzierung des Bedarfes in Höhe von **1.748.042 €**.

Für das Jahr 2026 erhöht sich der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf erheblich. Er steigt zum Satzungsbeschluss um **4.076.614 €** auf eine Summe von **13.380.252 €** an.

Der Kreditbedarf für das Jahr 2027 reduziert sich gegenüber dem Entwurf hingegen um **4.580.163 €**. Bei Aufstellung des Haushalts mussten noch Einzahlungen aus Kreditaufnahmen in Höhe von **13.425.264 €** eingeplant werden, um alle Auszahlungen finanzieren zu können. Zum Satzungsbeschluss ergibt sich nunmehr ein Kreditbedarf in Höhe von **8.845.101 €**. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich zeitliche Verschiebungen bei der Umsetzungsplanung der Maßnahmen „Umbau Forumsplatz“ und „Umbau zum Rathaus der Bürgerschaft“ im Rahmen des ISEK Stadtmittelpunkt.

Die Gesamtbeträge der umzuschuldenden Kredite haben sich gegenüber dem Entwurf nicht verändert.

7. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen in 2024 zu Lasten der Jahre 2025 bis 2027 (Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung) erhöht sich gegenüber dem Entwurf von **15.576.833 €** auf **19.041.533 €**.

Die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wurden für das ISEK Stadtmittelpunkt, für den Einstieg Hallensanierung Stadtmittelpunkt (Europahalle), für die Mensa-Erweiterung der GS Alter Garten sowie für den Neubau Feuer- und Rettungswache Habinghorster Straße („nur“ für die Planungskosten) berücksichtigt. Der „Löwenanteil“ entfällt auf die Maßnahme „ISEK Stadtmittelpunkt“ (5 Mio. €). Bei dieser Maßnahme geht die Verwaltung von einer Refinanzierung aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 80 % der veranschlagten Auszahlungsmittel aus, für die Förderbescheide zum Teil noch ausstehen. Entsprechend dem „Sperrvermerk“ S 4 in Liste 1 (Gesamtübersicht) der Investitions-Dringlichkeitsliste 2024 dürfen die für die genannte Maßnahme veranschlagten Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung der jeweiligen Teilmaßnahme(n) durch entsprechende Förderbescheide auch tatsächlich gesichert ist und von entsprechenden investiven Einzahlungen aus Fördermitteln mindestens in Höhe der aktuell prognostizierten Einzahlungen ausgegangen werden kann.

8. Haushaltssicherungskonzept

Seit der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 (Ende des Stärkungspakt Stadtfinanzen zum 31.12.2021) greifen für die Stadt Castrop-Rauxel wieder die Regelungen des § 76 GO NRW mit der Folge, dass ein Haushaltssicherungskonzept zwingend aufzustellen und jährlich fortzuschreiben ist. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ergibt sich letztendlich aus dem Umstand, dass die bereits in 2011 eingetretene bilanzielle Überschuldung weiterhin vorliegt und auch im Rahmen der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2021 und 2022 diesbezüglich keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten sind (der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 weist in der Bilanz einen „*Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag*“ in Höhe von rund 75,9 Mio. € aus). Das für das Jahr 2022 aufgestellte Haushaltssicherungskonzept ist jährlich – somit auch für 2024 – fortzuschreiben. Der Haushaltsplan sieht für das Jahr 2024 ein Jahresergebnis in Höhe von - 43.472.533 € vor. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung kann der Haushaltsausgleich ebenfalls nicht nachgewiesen werden. So wird in der Planung für das Jahr 2025 von einem Fehlbetrag von - 35.477.939 € ausgegangen. In den Jahren 2026 und 2027 werden in der Planung Fehlbeträge in Höhe von - 30.817.644 € bzw. -31.746.000 € ausgewiesen. Die Verpflichtung zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird also auf unabsehbare Zeit bestehen bleiben.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem übergeordneten Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für Kommunen, die nach Ablauf des Stärkungspaktes einen

nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (ehemals Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW) mit Schreiben vom 14.05.2021 darauf hingewiesen, welche besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Danach ist Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes die Darstellung eines laufenden Haushaltsausgleichs sowohl im Haushaltsjahr gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW wie auch in sämtlichen Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung des rechtlich vorgesehenen „Regelzustandes“ ist als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch ausdrücklich nicht Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung.

Geplante Defizite im Haushaltsjahr wie auch in Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung stehen der Erteilung der Genehmigung des HSKs bzw. dessen jährlicher Fortschreibung nicht entgegen, wenn die Kommune belastbar darlegen kann, dass die Ausgleichsziele des § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW bezogen auf das Haushaltsjahr und die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in Gänze betrachtet – d.h. mit der Möglichkeit eines Ausgleichs von Schwankungen aus erzielten Überschüssen – erfüllt werden. Dies gilt auch für einen im Jahresabschluss erstmalig auftretenden Fehlbetrag.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 wurde dem Rat mit der Vorlage 2023/214 zur Kenntnisnahme gegeben. Die dem Rat nunmehr vorliegende endgültige Fassung des Haushaltssicherungskonzeptes (vgl. Buchstabe C der Beschlussvorlage sowie beigefügte Anlage 4) wird Bestandteil des Haushaltsplans 2024. Von einer Genehmigungspflicht des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht auszugehen, da die notwendige Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs im Betrachtungszeitraum auf Grundlage der vorliegenden bzw. prognostizierten Haushaltsdaten derzeit nicht dargestellt werden kann.

Die von der Landesregierung NRW angestrebten Neuerungen / Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der GO NRW, im Rahmen eines 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (3. NKFVG) haben keinen Eingang in den zur Beschlussfassung vorliegenden Haushalt gefunden, da hierzu aktuell lediglich ein Referentenentwurf bekannt ist und die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes erst im nächsten Jahr zu erwarten ist. Inwieweit die „Vorschläge“ aus dem Referentenentwurf tatsächlich vom Gesetzgeber berücksichtigt werden, ist derzeit unklar.

Eine Beschlussfassung des Rates über den Haushalt der Stadt für das Jahr 2024 ist aus Sicht der Verwaltung hingegen noch „fristgerecht“ im Sinne von § 78 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW in diesem Jahr zwingend erforderlich, um insbesondere dringend notwendige Investitionsmaßnahmen (z. B. OGS- und weiterer KiTa-Ausbau) oder auch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. dringend notwendige neue Stellen) in Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anstoßen zu können.

9. Stellenplan

Der Stellenplan für die Bediensteten der Stadtverwaltung für das Jahr 2024 wird dem Rat mit gesonderter Vorlage 2023/262 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stellenplan wird nach der Beschlussfassung durch den Rat in den Haushalt 2024 übernommen und gilt gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) als Anlage zum Haushaltsplan.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung für das Jahr 2024 (mit Anlagen)

Anlage 2: Nachweis der Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2024 einschließlich aktualisiertem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan

Anlage 3: Investitions-Dringlichkeitsliste 2024

Liste 1: Gesamtübersicht

Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Liste 4: Allg. Finanzbudget – Auszahlung aus Finanzierungstätigkeiten

Liste 5: Investive Einzahlungen

Anlage 4: Haushaltssicherungskonzept